

Deutsch-Japanische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. バーデンヴュルテンベルク州独日協会



Satzung

in der Fassung vom 21.06.2011, Ausgabe Juni 2019

§1 Name, Sitz, Ziele

(1)

Der Verein führt den Namen

Deutsch-Japanische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in den nachstehenden Bestimmungen der Satzung „Gesellschaft“ genannt.

(2)

Die Gesellschaft leistet einen aktiven und wirksamen Beitrag zu den freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan und zu persönlichen Kontakten zwischen Deutschen und Japanern. Die Gesellschaft führt Hilfsmaßnahmen für von Naturkatastrophen und höherer Gewalt Betroffenen in Japan durch und fördert solche Maßnahmen.

Die Gesellschaft trägt dazu bei, den deutschen Bürgern die japanische Kultur und Lebensweise näher zu bringen.

Sie hilft den japanischen Bürgern, neu angekommenen wie eingesessenen, sich in den deutschen Verhältnissen zurecht zu finden und eine Integration in die deutsche Arbeits- und Lebenswelt zu bewältigen.

Sie arbeitet eng mit den Partnergesellschaften in Japan und mit deutsch-japanischen Freundschaftsgesellschaften, japanischen Vereinigungen und anderen Kulturvereinen in und außerhalb Baden-Württembergs sowie mit Unternehmen, in denen Japaner tätig sind, zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

(3)

Die Ziele der Gesellschaft sollen erreicht werden durch Veranstaltungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, durch Öffentlichkeitsarbeit und

Informationen über die Tätigkeiten der Gesellschaft, letzteres insbesondere durch eine ansprechenden und aktive Präsenz im Internet mit einer eigenen Homepage.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, Beiträge, Spenden und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Gesellschaft darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Mitglieder dürfen am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt sein.

(3)

Jede Tätigkeit für die Gesellschaft wird ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen dieser Tätigkeit anfallende Auslagen werden nur nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates zu erlassenden Richtlinien erstattet. (Diese Richtlinien bilden eine Ergänzung zur Satzung). Bei größeren Veranstaltungen ist ein Budget zu planen und eine angemessen detaillierte Abrechnung zu erstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand.

Um die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern zu erleichtern sollen im Aufnahmeantrag auch Telefon- bzw. Fax-Nummern sowie Email – Adressen angegeben werden. Die Gesellschaft wird diese Daten nur für eigene Zwecke nutzen.

(2)

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
3. durch Ausschluss aus der Gesellschaft,
4. wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

(3)

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

(4)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres, bzw. erstmalig beim Beitritt zur Gesellschaft, fällig.

Im Interesse der Minimierung von Verwaltungsaufwand sollen die Beträge durch das (stets widerrufliche) Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen ausbezahlt; Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr innerhalb des 1. Halbjahres vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung soll spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin erfolgen.

(2)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestätigung des Beirates
3. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag

- des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Anträge aller Art, insbesondere Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft oder deren Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 2 und § 8 Abs. (1) bleiben jedoch unberührt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Durch schriftliche Vollmacht kann ein Mitglied ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung beauftragen. Die Vollmacht muss in der Versammlung vorliegen.

Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen davon sind

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder einer einzelnen Satzungsbestimmung; dazu ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich,
2. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks der Gesellschaft (§ 2) oder ihre Eingliederung in eine oder Umstellung unter eine andere Organisation; dafür müssen mindestens 15% der Mitglieder anwesend sein; der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt.

(4)

Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Versammlungsleiter in einem Beschlussprotokoll niederzulegen; das Protokoll ist von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden im Veröffentlichungsblatt der Gesellschaft, den „Bambusblättern“ und, sofern vorhanden, auf einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich auf der Internet-Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben.

(2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4)

Der amtierende Vorstand ist berechtigt, Kandidaten für die Neuwahl des nachfolgenden Vorstands vorzuschlagen. Die Mitglieder können ebenfalls Vorschläge machen, welche bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in welcher Neuwahlen durchzuführen sind, beim Vorstand eingereicht werden müssen.

(5)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit aus im Rahmen einer von ihm mit Zustimmung des Beirats aufzustellenden Geschäftsordnung.

(6)

Die Geschäftsordnung ist in den „Bambusblättern“ und – falls vorhanden – auf einem nur für die Mitglieder zugänglichen Bereich der Internet-Homepage der Gesellschaft bekannt zu geben.

Ergebnisse der Vorstandsberatungen werden ebenfalls auf diesem Wege den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beirat

(1)

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und übt im Übrigen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Rechte aus, insbesondere Zustimmung bzw. Genehmigung zu Maßnahmen und Handlungen des Vorstands.

Der Beirat besteht aus bis zu 9 Personen. Er wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestätigt; die Mitgliederversammlung hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2)

Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder das verlangen.

(3)

Der Vorstand hat den Beirat insbesondere zu hören:

1. in allen Angelegenheiten betreffend die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft
2. bei der Aufstellung der Jahresplanung und des Jahresetats
3. bei der Veranstaltungsplanung
4. zu Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung der Satzung

(4)

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

§ 7 a Untergliederungen

(5)

Der Vorstand kann unselbständige Untergliederungen des Vereins einrichten. Diese Untergliederungen können nach sachlichen oder örtlichen Kriterien gebildet werden.

(6)

Der Vorstand hat das Recht zur Benennung und Abberufung eines Sprechers der unselbstständigen Untergliederung.

(7)

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die unselbstständige Untergliederung aufstellen.

(8)

Der Vorstand bedarf zur Ausübung seiner Befugnisse gem. Abs. 1 bis 3 der Zustimmung des Beirates.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

(1)

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Vereinigung gemäß § 1 Abs. 2 Unterabsatz 4

zu übertragen, die ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. Diese Vereinigung hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Bestimmung, an welche Vereinigung das Vermögen des Vereins anfällt, trifft der Liquidator; sollte ein Liquidator nicht bestellt sein, trifft die Bestimmung der Vorstand gem. §6 Abs. 2.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dessen zwingende Bestimmungen unberührt bleiben.
